

Strupp,

in: III. Literatur | Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft - 81 | Periodical

2 page(s) (174 - 175)

liche Besitzrecht der »Latschaften«, andererseits der innere Durchgriff und äußere Abschluß der landesherrlichen Hofgerichtsbarkeit.

Heidelberg.

C. Brinkmann.

*Baker: The Geneva Protocol for the pacific settlement of international disputes.* London, King & Son, 1925.

Das Schicksal des Genfer Protokolls vom 2. Oktober 1924 ist ungewiß. Ob es nach der Stellungnahme Englands und anderer Völkerbundsmitglieder jemals verbindliches Völkerrecht werden oder ob nicht die Zukunft vielmehr zu einer Reihe von Separatabkommen nach dem Muster der Locarno-Modelle führen wird, läßt sich noch nicht absehen. Gleichwohl bietet, mag man über das Praktischwerden des bedeutsamen Vertragsentwurfs skeptisch denken oder nicht, ein Werk wie das vorliegende des Cassel-Professors für ausländische Beziehungen an der Londoner Universität größtes juristisches Gegenwartsinteresse. Nach einer bei aller Knappheit trefflichen Uebersicht über die Vorgeschichte behandelt der Verfasser zunächst den Angriffskrieg. Mit ihm ist die restlose Beseitigung des Kriegs durch das Protokoll (S. 30) allerdings nicht zu bejahen. Denn auch wenn Krieg dort entweder als internationales Verbrechen abgelehnt wird oder als kriegerisch von Laien zu qualifizierende Handlungen nur »Sanktionen« polizeilicher Art sein sollen, darf doch nicht vergessen werden, daß es auch noch Staaten außerhalb der Genfer Gemeinschaft geben kann, und daß Krieg immer dann vorliegt, wenn auch nur ein Staat kriegsmäßige Aktionen als Krieg gewertet wissen will. Sehr beachtlich Kap. IV über das Kriegsverhütungsrecht, die Diskussion über obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit im Protokoll. Sehr gut S. 107 ff. über »Angriff« im Sinne des Protokolls. Bedauert habe ich nur, daß das Werk — wie das allerdings in englischen Werken nicht gerade selten ist — von Literatur glaubt Abstand nehmen zu dürfen. Wer sich mit dem Genfer Protokoll oder dem Sicherheitsproblem beschäftigt, wird aber an dem guten Buch nicht vorbeigehen können. Zu meinem »Werk von Locarno« habe ich es mit Nutzen zu Rate gezogen.

Frankfurt a. M.

Karl Strupp.